

## Grundsätze zum Umgang mit Hausaufgaben<sup>1</sup>

### **1. Hausaufgaben werden im Grundsatz im Hausaufgabenenerlass geregelt:**

#### **Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen**

*RdErl. d. MK v. 16.12.2004 – 33-82 100*

**Bezug:**

*Erl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 27.1.1997 (SVBl. S. 66)*

1. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Je nach Altersstufe, Schulform, Fach und Unterrichtskonzeption kann die Hausaufgabenstellung insbesondere auf
  - die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken,
  - die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und -abschnitte oder
  - die Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen ausgerichtet sein.Art und Umfang von Hausaufgaben im pädagogischen Konzept der Schule gehören zu den wesentlichen Angelegenheiten (§ 34 Abs. 1 NSchG), über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat. Die Verpflichtung der Lehrkräfte, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern (§ 96 Abs. 4 NSchG), schließt auch die Erörterung der Hausaufgabenpraxis mit den Klassenelternschaften ein.
2. Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und in den Unterricht eingebunden sein. Es dürfen nur solche Hausaufgaben gestellt werden, deren selbstständige Erledigung den Schülerinnen und Schülern möglich ist. Für die Vorbereitung und Besprechung von Hausaufgaben ist eine angemessene Zeit im Unterricht vorzusehen. Die Schule würdigt die bei den Hausaufgaben gezeigten Schülerleistungen angemessen und fördert auch auf diese Weise die Motivation der Schülerinnen und Schüler. Hausaufgaben dürfen jedoch nicht mit Noten bewertet werden.
3. Bei der Stellung von Hausaufgaben ist das Alter und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die Schülerteilnahme am Nachmittagsunterricht zu berücksichtigen. Richtwerte für den maximalen Zeitaufwand am Nachmittag sind
  - im Primarbereich: 30 - 45 Minuten,
  - im Sekundarbereich I: 1 - 2 Stunden,
  - im Sekundarbereich II: 2 - 3 Stunden.Auch durch Absprachen der Lehrkräfte untereinander sowie die differenzierte Aufgabenstellung wird der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen. Für die Koordinierung ist die Klassenkonferenz zuständig (§ 35 Abs. 3 Nr. 2 NSchG).
4. An den Tagen mit Unterricht, der nach 14 Uhr beginnt, ist im Sekundarbereich I bei der Stellung von Hausaufgaben für den folgenden Tag auf die besondere Belastung der Schülerinnen und Schüler durch Nachmittagsunterricht Rücksicht zu nehmen. Es dürfen im Primarbereich vom Freitag und im Sekundarbereich I vom Samstag keine Hausaufgaben zum folgenden Montag gestellt werden. Hausaufgabenstellungen über Ferienzeiten sind mit Ausnahme der Aufgabe einer Lektüre für z. B. den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht nicht zulässig.
5. Dieser Erlass tritt zum 1.1.2005 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Gesamtkonferenz vom 29.04.2010

## **2. Für unsere Schule haben wir folgendes vereinbart:**

Unterricht und Hausaufgaben sind miteinander verzahnt und stehen in direktem Zusammenhang. Durch Hausaufgaben können Schülerinnen und Schüler das, was sie im Unterricht gelernt haben, noch einmal üben, anwenden und festigen. Sie ergänzen die schulische Arbeit. und die Schülerinnen und Schüler werden dabei schrittweise an selbstständiges Arbeiten gewöhnt und lernen, Verantwortung für die eigene Arbeit zu übernehmen.

Hausaufgaben können auch der Vorbereitung des Unterrichts dienen, wenn sie z.B. einen Erkundungs- oder Beobachtungscharakter haben. Sie müssen aber in einem für die Schülerinnen und Schüler erkennbaren Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Es wird darauf geachtet, dass die Hausaufgaben so gewählt werden, dass der vom Erlass gesetzte Zeitrahmen nicht überschritten wird. Hinsichtlich ihres Schwierigkeitsgrades und Umfangs müssen sie die individuelle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, d.h. die gestellten Aufgaben sollen selbstständig und möglichst ohne fremde Hilfe gelöst werden können.

Eltern sollten bei auftretenden Schwierigkeiten dem Kind nicht die Arbeit abnehmen, denn Hausaufgaben sind Aufgaben des Kindes. Sie sind ein wichtiger Teil der Erziehung zur Selbständigkeit und zur Verantwortungsübernahme. Dies sollte auch auf Elternabenden ein Thema sein. Es ist wünschenswert, wenn Eltern unterstützend zur Seite stehen, aber es kann nicht gefordert werden. Für die regelmäßige Erledigung der Hausaufgaben sind die Eltern mitverantwortlich.

Fehler in den Hausaufgaben werden nicht negativ „bewertet“. Gerade daran können Eltern und Lehrer erkennen, wo das Kind Schwierigkeiten hat. Wichtig ist auch, dass Schüler Rückmeldung geben über Schwierigkeiten, die bei der Bearbeitung aufgetreten sind.

Die Kontrolle und Würdigung der Hausaufgaben durch den Lehrer findet regelmäßig statt, um die Motivation der Kinder zu fördern.

Alle Schülerinnen und Schüler der 5. Und 6. Jahrgänge führen ein Hausaufgabenheft, in das sie jeden Tag, die zu erledigenden Aufgaben aufschreiben. Die Lehrkräfte geben den Schülerinnen und Schülern genügend Zeit, die Hausaufgaben in ihr Hausaufgabenheft zu übertragen. Dadurch haben die Eltern einen Überblick über die anzufertigenden Aufgaben. Dieses Heft dient zur Dokumentation der zu erledigenden Hausaufgaben und wird auch als Mitteilungsheft für die Eltern genutzt. Ebenso können Eltern Eintragungen ins Heft machen, wenn z.B. die Aufgaben nicht verstanden wurden, zu viel Zeit in Anspruch nahmen, oder auch wenn das Kind aus irgendeinem wichtigen Grund (Krankheit, Arztbesuch o.ä.) keine Hausaufgaben anfertigen konnte. In den Elternversammlungen wird vereinbart, dass Erziehungsberechtigte regelmäßig Einblick ins Hausaufgabenheft nehmen, um sich einen Überblick zu verschaffen.

## **3. Umgang mit unvollständigen oder fehlenden Hausaufgaben**

- Die fehlenden Aufgaben werden zu Hause bis zur nächsten Fachstunde nachgeholt und unaufgefordert dem Lehrer vorgelegt,
- spätestens nach viermaligem Vergessen der Hausaufgaben werden die Eltern durch die Fachlehrkraft informiert,
- im Einzelfall wird entschieden, ob anschließend ein Hausaufgabenheft mit Gegenzeichnung der Eltern geführt werden muss,

- ggf. wird dem Schüler Gelegenheit gegeben, die fehlenden Aufgaben während einer Zusatzstunde im Anschluss an den Unterricht nachzuholen.

### **4. Ziel und Evaluation**

Die regelmäßige Anfertigung der Hausaufgaben aller Schüler ist für ein planmäßiges Vorankommen in der unterrichtlichen Arbeit zwar wünschenswert, aber leider wenig realistisch, da die Bereitschaft der Schüler, Hausaufgaben anzufertigen, eher gering ist.

Daher haben wir uns als Ziel gesetzt, dass weniger als 20% der Schüler pro Halbjahr und Fach von der jeweiligen Fachlehrkraft eine Benachrichtigung erhalten.

Die Anzahl wird ein am Ende des 1. Halbjahres 2010/11 durch die Rückmeldungen der Fachlehrkräfte an den Klassenlehrer ermittelt.

Anhand der dann vorliegenden Ergebnisse werden die Grundsätze zum Umgang mit Hausaufgaben überarbeitet bzw. das vereinbarte Ziel ggf. korrigiert.